

Militärmusik, schweizerisch oder amerikanisch?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 15

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grund zu einer Beschwerde kann gegebenfalls nicht nur ein einzelner, sondern mehrere zugleich haben. Man denke an den Fall, da vielleicht ein ganzer Zug durch einen Vorgesetzten beleidigt wird. Unser Dienstreglement sagt, daß die **gemeinsame Beschwerde unzulässig** sei. Jeder von diesem Zug muß also, um sich Genugtuung zu verschaffen, eine eigene Beschwerde anbringen. Allerdings kann es genügen, wenn von diesem Zug vielleicht nur fünf sich beschweren. Das Verbot der gemeinsamen Beschwerde entspricht voll und ganz dem militärischen Geist und Betrieb, wo nicht die Feigheit sich hinter der Anonymität verstecken soll. Mann gegen Mann, Aug in Aug! so werden Differenzen im Leben der Soldaten ausgeglichen. Wie heilsam wäre es manchmal, wenn man sich förmlich beschweren würde an der richtigen Stelle, statt hinterherum zu kritisieren und zu sticheln!

Auf die Frage, in welchem **Zeitpunkt** die Beschwerde eingereicht werden soll, gibt das Dienstreglement einige trübe, von langer Dienst Erfahrung erhärtete Anweisungen. Der sich verletzt fühlende Mann muß zuerst die innere Ruhe gewinnen, überlegen und dann erst handeln. Es ist eventuell angebracht, in aller Ruhe die Angelegenheit mit einem dienst erfahrenen Kameraden zu besprechen. Man hüte sich aber, sich von einem andern aufstacheln zu lassen. Es entsteht aber sofort Verdacht in diese Richtung, wenn man allzulange mit der Einreichung der Beschwerde zögert.

Strafen müssen grundsätzlich sofort nach deren Verfügung angetreten werden. Da die Beschwerde den Vollzug der Strafe nicht hindert, empfiehlt es sich, daß man die Strafe zuerst antritt und dann die Disziplinarbeschwerde eingibt.

Bevor die Beschwerde eingereicht wird, soll im allg. vorgängig eine **dienstliche Unterredung** stattfinden. Auf diese Weise unterbleiben Beschwerden, die nur in einem Mißverständnis bestehen. Keine dienstliche Unterredung ist nötig, wenn diese zum vorneherein als aussichtslos erscheint oder wenn diese aus äußern Gründen nicht möglich ist.

Die Beschwerde selbst kann **mündlich oder schriftlich** angebracht werden. Richtet sie sich gegen einen Offizier der eigenen Einheit, so beschwert man sich beim Einheitskommandanten, und zwar mündlich. Gegen den Einheitskommandanten ist die Beschwerde schriftlich. Man verschließt die Beschwerdeschrift in einem Kuvert, schreibt darauf «Beschwerde gegen Hptm. —», steckt dieses Kuvert in ein zweites und gibt es so dem Einheitskommandanten ab.

Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden einer andern Einheit, so ist die Angelegenheit dem eigenen Kommandanten vorzutragen. Dieser prüft sie und, sofern die Beschwerde ihm als begründet erscheint, vertritt er den Beschwerdeführer beim höheren Kommandanten.

Zur **Erledigung** von Beschwerden gegen Vorgesetzte in der eigenen Einheit

(Unteroffiziere, Offiziere) oder gegen Kameraden ist der Einheitskommandant zuständig. Beschwerden gegen jemanden einer andern Einheit oder gegen den eigenen Einheitskommandanten werden vom unmittelbaren Vorgesetzten also z. B. vom Bataillonskommandanten, erledigt. Die Erledigung selbst hat **rasch** zu erfolgen. Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte vernimmt in der Regel nochmals mündlich den Beschwerdeführer, um streitige Punkte abzuklären. Der Inhalt der Beschwerde wird jenem, gegen den sie sich richtet, in den wesentlichen Punkten mitgeteilt. Auch er hat sich zu erklären.

Hat sich der zur Entscheidung zuständige Kommandant auf diese Weise Klarheit über den Tatbestand verschafft, so **entscheidet** er «nach bestem Wissen und Gewissen». Aus seinem Entscheid soll klar hervorgehen, wo Schuld und Nichtschuld liegt. Gleichzeitig werden eventuell die Strafen mitgeteilt. Aber nicht die Bestrafung ist, wie schon ausgeführt, erster Zweck der Beschwerde, sondern die Feststellung der Tatsache, worin ja schon an sich eine gewisse Genugtuung für den Beschwerdeführer liegt.

Im allgemeinen kann der Entscheid von beiden d. h. vom Beschwerdeführer und vom Beschwerzten angefochten und **weitergezogen** werden. Hingegen kann der Entscheid einer Disziplinarbeschwerde nicht weitergezogen werden. Auch gegen eine Disziplinarstrafe, die vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, kann nicht rekuriert werden.

Br. B.

Militärmusik, schweizerisch oder amerikanisch?

Von den verschiedenen ausländischen Militärkapellen, die seit Kriegsende schon in der Schweiz gastierten, hat wohl diejenige der 84. amerikanischen Infanteriedivision am meisten Aufsehen erregt. Da wundert es nicht, daß man sich auch im «Schweizer Soldat» der Waffengattung «Militärmusik» erinnert und dieser einige Aufmerksamkeit zuwendet. Eröffnet wird die Diskussion in der Nummer vom 16. 11. 45 mit einem enthusiastischen Aufsatz über das amerikanische Spiel, aus dem vorab zu erraten ist, daß der Verfasser kaum einer Waffengattung angehört, welche über ein Spiel als Unterabteilung verfügt. Um seines Interesses an der Militärmusik willen ist dies zu bedauern und macht seine nunmehrige Begeisterung für das erlebte Fremde sehr begreiflich. Unsere eigene Militärmusik allerdings scheint er, außer dem Divisionspiel von 1940, während all den langen Dienstzeiten nicht recht kennen gelernt zu haben. Das ist insofern

schlimm, als anzunehmen ist, daß ähnliche Unkenntnis weiter verbreitet ist.

Besonders aus letzteren Gründen soll hiermit versucht werden, den Begriff Militärmusik klarzustellen; sich mit den angestellten Vergleichsverhältnissen einerseits und mit dem Wesen der amerikanischen Militärmusik im besonderen auseinanderzusetzen.

Noch keine Armee hat ganz auf Musik verzichtet, sondern diese immer zu ganz bestimmten Zwecken in ihre Heeresorganisation eingebaut. So unterscheidet sich die Militärmusik der friedlichen Milizarmee von der der bewußt offensivtrainierenden oder von der der Bewachungsarmee. Die erstgenannte Form — der unserigen entsprechend — hat nebst armeeinternen Aufgaben besonders die Verbindung zwischen Volk und Heer herzustellen. Wesentlich anders ist die Sache bei der zweiten Form, der Offensivarmee, wo die Musik deren Zwecke mit den ihr eigenen Mitteln unterstützen muß. Wie-

der andere Aufgaben hat die Militärmusik der Besatzungsarmee. Primär ist bei ihr, für die Unterhaltung der Besatzungstruppe, welche den vielen seelischen und moralischen Gefahren ihres Dienstes ausgesetzt ist, zu sorgen; sekundär, ein möglichst gutes Verhältnis zur Bevölkerung der besiegten Mächte herzustellen. Dies wären in kurzen Zügen die verschiedenen Aufgaben der Militärmusik.

Der Urtyp unserer Militärmusik ist das Bat.Spiel mit 20—25 Mann, oder zu besonderen Anlässen ausnahmsweise das Rgt.Spiel (3 Bat.Spiele) von etwa 70—80 Mann, währenddem die Divisionsspiele unter Hauptmann Richard nur einmalig waren und ganz besonderen Zwecken dienten. Ihr Bestand war jeweils 200 bis 300, einmal sogar 700 Mann. Das Spiel der amerikanischen 84. Division läßt sich bestandesmäßig also am ehesten mit unserem Regimentsspiel vergleichen. Eine Gegenüberstellung der beiden Spieltypen ist

sehr gewagt, kommt sie doch gemäß den oben aufgeführten Zweckbestimmungsgrundsätzen einer solchen der beiden Armeen überhaupt, hier der amerikanischen und der schweizerischen, gleich.

Wenn aber das amerikanische Spiel ein Sendbote der Demokratie bei uns gewesen sein soll, dann ist es vielleicht gut, daß wir diese Botsen jeweils in aller Form als solche empfangen und auch wieder entlassen. Es sei hiebei nur an die früheren Gastspiele der Konstanzer Regimentsmusik erinnert, ferner an die «Garde Républicaine de Paris» und die «Fanfare des Invalides du Royaume de Belge», Militärkapellen, welche nicht minder begeistert empfangen wurden. Für uns neu — und wirklich eine Demonstration — war das Amerikaner Spiel nichts anderes als eine große Jazzmusik, in amerikanischem Sinne wohl bestens geeignet für Unterhaltungszwecke. Wenn man aber weiß, daß die Amerikaner, welche während ihrer Offensiven, mangels eigener Militärmusik, mit ihren Empfangsgeräten diejenigen des Feindes abhörten, dann

plötzlich, wenn sie sich irgendwo in fremdem Sprachgebiet einzurichten begannen, mit echt-amerikanischer Großzügigkeit ganze Konzert-, Unterhaltungs- und Vergnügungsetablissemments herüber brachten und in die Etappenstädte und Urlauberstationen verpflanzten, um so ihren tapferen Boys, wo sie auch sein mögen, eine echte amerikanische Atmosphäre zu bereiten, dann wird auch begreiflich, daß die «Musician» der «Military-Band» gar nicht alle Soldaten gewesen zu sein brauchen, sondern erst im Bedarfsfalle uniformiert und für ihre Zwecke eingesetzt worden sind.

Es widerspricht meinem soldatischen Empfinden, meine Kameraden von der «Great Army» zu kritisieren; gewiß mögen sie die ihnen gestellten Aufgaben ganz gut erfüllen. Eines aber darf ich mit gutem Gewissen: unseren schweizerischen Standpunkt verteidigen, und es erfüllt mich mit Stolz, festzustellen, daß wir auch «up-to-date» sind. Gewiß hätten wir während der Mobilisationszeit durch vermehrte Aktivität der **schweizerischen** Militärmusik stets

gerne zu größerer Popularität verholfen, doch hatten wir uns auch den militärischen Notwendigkeiten unterzuordnen. Wir übten seit jeher neben unseren bodenständigen Schweizer Märschen auch solche nicht nur von Blankenburg und Theike, sondern auch von Sousa, Bidgood und Alford, um nur einige der vielen aus allen Nationen zu nennen. Uebersehen wir also ob einem einmaligen fremden Schauspiel unsere eigenen Leistungen nicht.

Ueber Trommeln, Tambourmajor, Saxophone, Clairons usw. — alles Details aus dem Gebiete der Militärmusik — wird es sich lohnen, gelegentlich extra zu berichten, währenddem FHD, bemalte Pauken, militärischer Gruß und dergleichen mehr, zu sehr vom Thema abweichen, um überhaupt noch erwähnt zu werden.

Mit diesen knappen Ausführungen hoffe ich die Voraussetzungen geschaffen zu haben, das Thema Militärmusik nicht amerikanisch-schweizerisch, sondern **amerikanisch oder schweizerisch** zu beurteilen.

L. H., Tromp.Wm., Zürich.

Betr. Artikel «Unteroffiziere in der Pilotenschule» im Schweizer Soldat Nr. 9 vom 2. 11. 45

Im oben erwähnten Artikel heißt es unter anderem: «Auch als Unteroffizier kann ein Angehöriger der Fliegertruppe Militärpilot werden, wenn er sich entschließt, das **Fliegen zu seinem Berufe zu wählen.**»

Bis vor kurzem war dies wohl richtig, indem nur Unteroffiziere zu Piloten und Bord-Funk-Mitrailleuren ausgebildet wurden, welche später als Angehörige des Ueberwachungsgeschwaders Berufsflyer geworden sind. Heute entspricht dies aber nicht mehr ganz den Tatsachen, da jetzt auch Unteroffiziere als Piloten und Beobachter ausgebildet werden, die **nicht Berufsmilitärflyer** werden wollen, sondern Milizsoldaten

bleiben. Der Bundesrat faßte nämlich am 19. 10. 45 einen Beschluß über die Organisation der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und des Flugdienstes in dem Sinne, daß Artikel 13 der Verordnung sich nicht nur auf Offiziere, sondern auch auf Unteroffiziere bezieht. Im neuen Artikel heißt es: «Die als Piloten oder Beobachter ausgebildeten Offiziere und Unteroffiziere erhalten nach erfolgreich bestandener Fliegerschule das Militärpiloten- oder -Beobachterbrevet und tragen das entsprechende Abzeichen.»

Es wird also in keiner Verordnung festgelegt, daß sich der Unteroffizier **verpflichten** müsse, **Berufsmilitärflyer**

zu werden. Diese Unteroffiziers-Piloten und -Beobachter werden wie die Fliegeroffiziere in die Fliegerstaffeln eingeteilt; sie haben in Zukunft auch die Trainingskurse zu absolvieren und genießen die gleiche Flugentschädigung wie die Fliegeroffiziere.

Sofern die Unteroffiziers-Piloten und -Beobachter Berufsmilitärflyer werden möchten, so steht es ihnen frei, sich beim Ueberwachungsgeschwader zu melden, in welches sie wie auch die Offiziere aufgenommen werden können, sofern sie die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Oblt. d. Fl. Eugster.

Schweizerische Nationalspende

Unmittelbar vor der Aufhebung des Aktivdienstzustandes ist das Gedenkbuch «25 Jahre Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien 1918—1943» erschienen. In dem Gedenkbuch sind auf 272 Seiten die wichtigsten Beschlüsse der Bundesbehörden, die Armeebefehle über die Soldatenfürsorge, sowie Reden und Vorträge der Stiftungsorgane, neben einem reichhaltigen statistischen Material in extenso abgedruckt. Das Buch zeigt, daß eine Ergänzung der staatlichen Maßnahmen zum Schutze der Wehrmänner und ihrer Angehörigen, im besonderen in Kranken- und Invalidenfällen, weiterhin notwendig ist, ob-

wohl die direkten Unterstützungen der Soldatenfürsorge nach Inkrafttreten der Lohn- und Verdienstersatzordnung stark zurückgegangen sind.

Für die Organe von Fürsorgeinstitutionen, die speziell von ihrem Standort aus häufig Einblick in die Nöte der Wehrmannsfamilien erhalten, ist das Gedenkbuch ein wertvolles Hilfsmittel, das ihnen gestattet, den Wehrmännern und ihren Familien ein Berater und Helfer zu sein. Das von Hptm. H. G. Wirz in Bern verfaßte Werk ist im Buchhandel zum Preis von Fr. 5.— erhältlich, wobei der Erlös in die Nationalspende fließt.

Kurze Zeit hernach ist nun auch der

Jahresbericht 1944 dieser Stiftung im Druck erschienen. In knapper Form wird der Leser über die Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in ihren einzelnen Gebieten orientiert, wobei an Hand von Beispielen die segensreichen Auswirkungen dieser Institution belegt werden. In einem zwei-



Mido MULTIFORT 85-

Wasserdicht, stoss gesichert
Mit Selbstaufzug **Fr. 123.-**
50 verschiedene Modelle

FISCHER ZÜRICH 8
Seefeldstr. 47, Tel. 32 88 82